

RS Vwgh 2004/11/16 2000/17/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2004

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art132;

VwGG §27 idF 1998/I/158;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Die allfällige Einstellung des Verfahrens wegen Klaglosstellung oder sonstiger Gegenstandslosigkeit setzt die Zulässigkeit der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde voraus (Hinweis B 29. März 2004, 2003/17/0338). (Hier: Die belangte Gemeindebehörde erweist sich - trotz der von der Gemeinde gegen den kassatorischen Vorstellungsbescheid erhobenen Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof - mit der Entscheidung über die Berufung der beschwerdeführenden Partei als säumig, die von der beschwerdeführenden Partei erhobene Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht - bei unbestrittenem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - daher als zulässig - Hinweis E 7. November 1995, 95/05/0072, 0073 und 0074.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000170047.X01

Im RIS seit

26.01.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>